

Protokoll 180. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 4. März 2026, 17.00 Uhr bis 22.22 Uhr, im Rathaus Hard
in Zürich-Aussersihl

Vorsitz: Präsident Christian Huser (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretariat Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Anwesend: 120 Mitglieder

Abwesend: Selina Frey (GLP), Rahel Habegger (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Jehuda Spielman (FDP), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | | |
|----|----------|--------|--|-----|
| 1. | | | Mitteilungen | |
| 2. | 2022/244 | | Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich, Ersatzwahl nach dem Rücktritt von Lars Hermann (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026 | |
| 3. | 2026/55 | *
E | Postulat von Attila Kipfer (SVP), Christine Huber (GLP) und Samuel Balsiger (SVP) vom 28.01.2026:
Schaffung eines Ferienprogramms für Kinder zum Kennenlernen der städtischen Rettungskräfte | VSI |
| 4. | 2026/65 | *
E | Postulat von Sofia Karakostas (SP) und Ivo Bieri (SP) vom 04.02.2026:
Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit am Vorderberg | VSI |
| 5. | 2026/66 | *
E | Postulat von Dominik Waser (Grüne) und Luca Maggi (Grüne) vom 04.02.2026:
Unterstützung des neuen sozialen Netzwerks «W» oder ähnlicher europäischer Projekte | FV |
| 6. | 2026/67 | *
E | Postulat von Dr. Roland Hohmann (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 04.02.2026:
Strassenbauprojekt Basler- und Saumackerstrasse, Massnahmen zur Reduzierung des Autoverkehrs von der Europa-
brücke stadteinwärts in die Hohlstrasse | VSI |

7.	2026/56	* E/A	Postulat von Michele Romagnolo (SVP), Samuel Balsiger (SVP) und Attila Kipfer (SVP) vom 28.01.2026: Gewährleistung einer barrierefreien Querung der Bordsteine auf den Mittelinseln der Fahrbahn für seh- und gehbehinderte Personen	VTE
8.	2026/39	*	Einzelinitiative von Liliane Bernet-Bachmann vom 17.01.2026: Schutz bewilligter Kundgebungen vor antisemitischen Parolen, Lärmterror und unbewilligten Gegendemonstrationen	
9.	2026/30	E/A	Dringliches Postulat von Micha Amstad (SP), Pascal Lamprecht (SP) und Sofia Karakostas (SP) vom 21.01.2026: Verhinderung des nachteiligen Parkregimes für die Mitarbeitenden des Flughafens Zürich	STP
10.	2022/287	!	Weisung vom 10.09.2025: Motion von Dr. David Garcia Nuñez und Anna Graff betreffend Pilotprojekt für die Einführung einer 35-Stunden-Woche für städtische Angestellte im Schichtbetrieb, Antrag auf weitere Fristerstreckung	VS
11.	2026/28	! E/A	Postulat von Micha Amstad (SP), Anna Graff (SP) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 21.01.2026: Pilotprojekt für die Einführung einer 35-Stunden-Woche, verstärkte Einbindung der Personalverbände	FV
12.	2025/353	!	Weisung vom 27.08.2025: Immobilien Stadt Zürich, Gemeinschaftszentrum Riesbach, räumliche Optimierungen, neue einmalige Ausgaben	VHB VS
13.	2026/9	! E/A	Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 07.01.2026: Gemeinschaftszentrum Riesbach, Verdoppelung der Velo-abstellplätze und Ausrüstung mit einem Witterungsschutz	VHB
14.	2025/586	!	Weisung vom 10.12.2025: Soziale Einrichtungen und Betriebe, Wohnliegenschaft Nordstrasse 70, Miete und Einbau für Ambulante Wohnintegration, neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben	VS
15.	2025/354		Weisung vom 27.08.2025: Finanzverwaltung, Stadtkanzlei, Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB), Neuerlass, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Teilrevision, Abschreibung Motion	FV
16.	2026/79	E	Postulat von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Lara Can (SP) und Sophie Blaser (AL) vom 25.02.2026: Städtische Beteiligungen, Sicherstellung einer Diversität bei den Leitungsorganen	FV

- | | | | |
|-----|------------|--|----|
| 17. | 2025/392 | Weisung vom 10.09.2025:
Finanzdepartement, unverzinsliche Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften zur Schaffung und zum Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025), Rahmenkredit; Verordnung, Neuerlass | FV |
| 18. | 2025/496 ! | Weisung vom 29.10.2025:
Liegenschaften Stadt Zürich, Stiftung Einfach Wohnen, Altwiesen-/Dübendorfstrasse, Abgabe im Baurecht | FV |
| 19. | 2025/552 ! | Weisung vom 21.11.2025:
Liegenschaften Stadt Zürich, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Heidi-Abel-Weg, Abgabe im Baurecht, Widmung, neue einmalige Ausgaben | FV |
| 20. | 2025/565 ! | Weisung vom 03.12.2025:
Liegenschaften Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe Stadt Zürich, Teilersatz Tramdepot Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung Depot Hard, Netto-Zusatzkredit | FV |

* Keine materielle Behandlung

! Behandlung in reduzierter Debatte

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

5889. 2026/50

Postulat der AL-Fraktion vom 28.01.2026:

Möglichkeit der Stadt zur Äusserung ihres Protests gegenüber der Durchführung der Fussball-Weltmeisterschaft in den USA und Verzicht auf die Durchführung und Finanzierung von Public Viewings

Dr. David Garcia Nuñez (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 11. März 2026 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

5890. 2026/96**Erklärung der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 04.03.2026:
Transparenz in Bezug auf die Wahlkampffinanzierung**

Namens der SP-, Grüne- und AL-Fraktion verliest Dominik Waser (Grüne) folgende Fraktionserklärung:

SP, GRÜNE, AL fordern Transparenz im Wahlkampf

Erst durch die Veröffentlichung einer Analyse der Werbeausgaben im Tagesanzeiger kam an die Öffentlichkeit, was viel zu lange verschwiegen wurde. Die FDP und ihr Stadtratskandidat geben in diesem Wahlkampf wohl eine Million alleine für Plakatwerbung aus. Aus Sicht der linken Parteien braucht es jetzt Massnahmen zur Transparenz in Bezug auf die Wahlkampffinanzierung. Die Zürcher*innen haben ein Recht darauf zu wissen, wer wie viel Geld ausgibt, um ihre Wähler*innengunst zu gewinnen und auch, von wo das Geld stammt.

Die FDP ist die einzige Partei, die keine Angaben über die Höhe ihres Wahlkampfbudgets macht. Trotz mehrfachem Nachfragen von diversen Medienhäusern wurden keine Zahlen oder offensichtlich falsche Zahlen kommuniziert. Eine vom Tagesanzeiger in Auftrag gegebene Analyse zeigt nun, dass die FDP allein in den drei Monaten November bis Januar über 680'000 Franken für Plakate ausgegeben hat. Konservativ gerechnet gibt das ab Kampagnenstart im Herbst 2025 bis zum Wahlsonntag ein Werbebudget von weit über einer Million Franken. Dabei sind Kosten für teure Werbeagenturen, Videos & Fotos, Promopostversände, Zeitungsinserate und vieles mehr noch gar nicht mitgerechnet.

SP, GRÜNE und AL fordern schon seit langem mehr Transparenz in Bezug auf die Wahlkampfbudgets und auch von wo das Geld stammt. Dieser Stadtrats- und Gemeinderatswahlkampf zeigt exemplarisch, warum dies so wichtig ist. Die Stimmbevölkerung hat ein Recht darauf zu wissen, wie gross die jeweiligen Budgets der Parteien sind, wenn sie um ihre Wähler*innengunst werben. Nur so kann eine faire Wahl getroffen werden. Das intransparente Verhalten der FDP und ihren Stadtratskandidat*innen in diesem Wahlkampf ist aus Sicht der linken Parteien demokratiepolitisch höchst fragwürdig.

Nicht nur, wie viel Geld den jeweiligen Parteien zur Verfügung steht, ist von grosser Relevanz für unsere Demokratie, sondern auch von wo dieses Geld kommt. Wer von Grosskonzernen und der Immobilienlobby riesige Summen erhält, sollte dies klar und deutlich ausweisen müssen. Insbesondere bei einem Wahlkampfbudget von weit über einer Million ist sofort klar, dass dieses Geld nicht «von unzähligen Kleinspender*innen», sondern vielmehr aus Grossspenden von Lobbyverbänden, Grossbanken und Versicherungen finanziert wird.

Wir fordern, dass rasch klare Regeln eingeführt werden, welche dazu führen, dass die Budgets aller Parteien und die Herkunft der Grossspenden transparent ausgewiesen werden.

G e s c h ä f t e**5891. 2022/244****Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich, Ersatzwahl nach dem
Rücktritt von Lars Hermann (SP) für den Rest der Amtsdauer 2022–2026**

Es wird mit Wirkung ab 20. März 2026 stillschweigend gewählt:

Sara Salvi (SP)

Mitteilung an den Stadtrat, die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich und das gewählte Kommissionsmitglied sowie amtliche Publikation am 11. März 2026 gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung

5892. 2026/55

Postulat von Attila Kipfer (SVP), Christine Huber (GLP) und Samuel Balsiger (SVP) vom 28.01.2026:

Schaffung eines Ferienprogramms für Kinder zum Kennenlernen der städtischen Rettungskräfte

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5893. 2026/65

**Postulat von Sofia Karakostas (SP) und Ivo Bieri (SP) vom 04.02.2026:
Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit am Vorderberg**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5894. 2026/66

**Postulat von Dominik Waser (Grüne) und Luca Maggi (Grüne) vom 04.02.2026:
Unterstützung des neuen sozialen Netzwerks «W» oder ähnlicher europäischer Projekte**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

5895. 2026/67

**Postulat von Dr. Roland Hohmann (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 04.02.2026:
Strassenbauprojekt Basler- und Saumackerstrasse, Massnahmen zur Reduzierung des Autoverkehrs von der Europabrücke stadteinwärts in die Hohlstrasse**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Roger Bartholdi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

5896. 2026/56

Postulat von Michele Romagnolo (SVP), Samuel Balsiger (SVP) und Attila Kipfer (SVP) vom 28.01.2026:

Gewährleistung einer barrierefreien Querung der Bordsteine auf den Mittelinseln der Fahrbahn für seh- und gehbehinderte Personen

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Michele Romagnolo (SVP) vom 25. Februar 2026 (vergleiche Beschluss-Nr. 5839/2026)

Die Dringlicherklärung wird von 35 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

5897. 2026/39

Einzelinitiative von Liliane Bernet-Bachmann vom 17.01.2026:

Schutz bewilligter Kundgebungen vor antisemitischen Parolen, Lärmterror und unbewilligten Gegendemonstrationen

Der Geschäftsleitung des Gemeinderats ist am 17. Januar 2026 von der stimmberechtigten Person Liliane Bernet-Bachmann eine Einzelinitiative eingereicht worden (vergleiche Beschluss-Nr. 5770/2026).

Die Einzelinitiative bedarf zur weiteren Behandlung der vorläufigen Unterstützung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderats (§ 139 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 44 Ratsmitglieder, womit das Quorum erreicht ist.

Die Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen (§ 139 Abs. 3 GPR).

Mitteilung an den Stadtrat und an Liliane Bernet-Bachmann, Rehalpstrasse 27, 8008 Zürich

5898. 2026/30

Dringliches Postulat von Micha Amstad (SP), Pascal Lamprecht (SP) und Sofia Karakostas (SP) vom 21.01.2026:

Verhinderung des nachteiligen Parkregimes für die Mitarbeitenden des Flughafens Zürich

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Micha Amstad (SP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5731/2026).

Sandra Gallizzi (EVP) begründet den von Karin Weyermann (Die Mitte) namens der Die Mitte/EVP-Fraktion am 4. Februar 2026 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Dringliche Postulat wird mit 42 gegen 71 Stimmen (bei 1 Enthaltung) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

5899. 2022/287

Weisung vom 10.09.2025:

Motion von Dr. David Garcia Nuñez und Anna Graff betreffend Pilotprojekt für die Einführung einer 35-Stunden-Woche für städtische Angestellte im Schichtbetrieb, Antrag auf weitere Fristerstreckung

Antrag des Stadtrats

Die Frist zur Erfüllung der am 15. März 2023 überwiesenen Motion, GR Nr. 2022/287, von Dr. David Garcia Nuñez und Anna Graff vom 29. Juni 2022 betreffend Pilotprojekt für die Einführung einer 35-Stunden-Woche für städtische Angestellte im Schichtbetrieb wird um weitere zwölf Monate bis zum 15. September 2026 verlängert.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Anjushka Früh (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Referat: Anjushka Früh (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium; Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Moritz Bögli (AL), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Dr. Jonas Keller (SP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Karin Stepinski (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Samuel Balsiger (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 105 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 15. März 2023 überwiesenen Motion, GR Nr. 2022/287, von Dr. David Garcia Nuñez und Anna Graff vom 29. Juni 2022 betreffend Pilotprojekt für die Einführung einer 35-Stunden-Woche für städtische Angestellte im Schichtbetrieb wird um weitere zwölf Monate bis zum 15. September 2026 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

5900. 2026/28

Postulat von Micha Amstad (SP), Anna Graff (SP) und Dr. David Garcia Nuñez (AL) vom 21.01.2026:

Pilotprojekt für die Einführung einer 35-Stunden-Woche, verstärkte Einbindung der Personalverbände

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Micha Amstad (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5729/2026).

Dr. Emanuel Tschannen (FDP) begründet den namens der FDP-Fraktion am 4. Februar 2026 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 62 gegen 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5901. 2025/353

Weisung vom 27.08.2025:

Immobilien Stadt Zürich, Gemeinschaftszentrum Riesbach, räumliche Optimierungen, neue einmalige Ausgaben

Antrag des Stadtrats

Für die räumlichen Optimierungen im Gemeinschaftszentrum und den Sport- und Betreuungsräumen Riesbach werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 800 000.– bewilligt (Preisstand 1. April 2025, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Referat zur Vorstellung der Weisung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Schlussabstimmung

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Referat: Dr. Balz Bürgisser (Grüne); Maya Kägi Götz (SP), Präsidium; Urs Riklin (Grüne), Vizepräsidium; Sophie Blaser (AL), Dr. Tamara Bosshardt (SP), Cordelia Forde (SP), Christine Huber (GLP), Liv Mahrer (SP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP)

Enthaltung: Yasmine Bourgeois (FDP), Isabel Garcia (FDP), Sabine Koch (FDP), Stefan Urech (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die räumlichen Optimierungen im Gemeinschaftszentrum und den Sport- und Betreuungsräumen Riesbach werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 800 000.– bewilligt (Preisstand 1. April 2025, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 11. März 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 11. Mai 2026)

5902. 2026/9

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 07.01.2026: Gemeinschaftszentrum Riesbach, Verdoppelung der Veloabstellplätze und Ausrüstung mit einem Witterungsschutz

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5663/2026).

Jean-Marc Jung (SVP) begründet den von Roger Bartholdi (SVP) namens der SVP-Fraktion am 21. Januar 2026 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 83 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5903. 2025/586

Weisung vom 10.12.2025: Soziale Einrichtungen und Betriebe, Wohnliegenschaft Nordstrasse 70, Miete und Einbau für Ambulante Wohnintegration, neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben

Antrag des Stadtrats

Für die Miete der Liegenschaft Nordstrasse 70, 8006 Zürich, werden neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 950 040.– bewilligt (Preisstand Oktober 2025, Landesindex der Konsumentenpreise). Die Miete beginnt am 1. Oktober 2026.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Fanny de Weck (SP)

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Rückweisungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Der Stadtrat wird gebeten, dem Gemeinderat eine neue Weisung vorzulegen, welche kostengünstigere Alternativen prüft und transparent darlegt. Dabei sind insbesondere bestehende städtische Liegenschaften systematisch in die Prüfung einzubeziehen.

Mehrheit:	Referat: Fanny de Weck (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Roger Föhn (EVP), Julia Hofstetter (Grüne), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit:	Referat: Michele Romagnolo (SVP); Samuel Balsiger (SVP)
Abwesend:	Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Marita Verballi (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK SD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Referat: Fanny de Weck (SP); Patrik Brunner (FDP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Roger Föhn (EVP), Julia Hofstetter (Grüne), Hannah Locher (SP), Ronny Siev (GLP), Marcel Tobler (SP), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit:	Referat: Michele Romagnolo (SVP); Samuel Balsiger (SVP)
Abwesend:	Ruedi Schneider (SP), Vizepräsidium; Marita Verballi (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 105 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Miete der Liegenschaft Nordstrasse 70, 8006 Zürich, werden neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich Fr. 950 040.– bewilligt (Preisstand Oktober 2025, Landesindex der Konsumentenpreise). Die Miete beginnt am 1. Oktober 2026.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 11. März 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 11. Mai 2026)

5904. 2025/354

Weisung vom 27.08.2025:

Finanzverwaltung, Stadtkanzlei, Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB), Neuerlass, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Teilrevision, Abschreibung Motion

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) gemäss Beilage 1 (datiert 27. August 2025) erlassen.
- 2a. Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) wird gemäss Beilage 2 (datiert 27. August 2025) geändert.

2b. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziffer 2.a in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die dringliche Motion GR Nr. 2021/183 der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen betreffend Verordnung über die Grundsätze und die Kompetenzregeln für die Steuerung der städtischen Beteiligungen wird als erledigt abgeschrieben.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1

Art. 2 «Zweck» lit. d

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 2 lit. d:

- d. die Minimierung ihrer Risikoexposition die angemessene Handhabung der Risiken.

Zustimmung: Referat: Dominique Späth (SP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 107 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1

Art. 5 «Voraussetzungen a. bei öffentlichen Aufgaben» lit. a

Tanja Maag (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art. 5 lit. a:

- a. die Organisation die Aufgabe wirtschaftlich gleichwertig oder vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und

Der Rat stimmt dem Antrag von Tanja Maag (AL) mit 62 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1

Art. 6 «b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse», neuer Abs. 2

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 6 Abs. 2 (Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeteiligung auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 105 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge 3–4 zu Dispositivziffer 1
Art. 8 «b. Kategorie A» Abs. 2, neuer Abs. 3

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2 und folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

² ~~Unterstützungsbeteiligungen können überdies der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen.~~ Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können:

- a. Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden;
- b. durch den Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 Zuordnungen zur Kategorie A verlangt werden.

³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2 und folgenden neuen Art. 8 Abs. 3:

² ~~Unterstützungsbeteiligungen können überdies der Kategorie A zugeordnet werden, wenn besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vorliegen.~~ Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können:

- a. Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden;
- b. durch den Gemeinderat Zuordnungen zur Kategorie A beschlossen werden.

³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.

Mehrheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Sanija Ameti (Parteilos), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Dominique Späth (SP); Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sofia Karakostas (SP)
Enthaltung:	Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Martin Busekros (Grüne)

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	70 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>45 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1

Art. 9 «Eigentümerstrategie Kategorie A a. Grundsatz», neuer Abs. 3

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 3:

³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.

Zustimmung: Referat: Maleica Landolt (GLP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1

Art. 10 «b. Inhalt» Abs. 1, neue lit. a und Ergänzung lit. b, d und e (bisher lit. a, c und d)

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 1:

¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf:

- a. die mit der Beteiligung verfolgten Ziele;
- ab. die Strategie zur Erreichung dieser Ziele;
- bc. die Wirtschaftlichkeit;
- ed. die Risiken und das Risikomanagement;
- de. die Organisation und Führung;
- ef. die Berichterstattung.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1

Art. 12 «Eigentümerstrategie Kategorien B und C», neue Abs. 2 und 3

Die GPK beantragt folgende neuen Abs. 2 und 3 von Art. 12 (Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1):

² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen:

- a. eine Dachstrategie für Beteiligungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird;
- b. auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.

³ Die Dach- und Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1

Art. 13 «Leitungsorgane a. Anforderungen» Abs. 1, neue lit. b

Die GPK beantragt folgende neue lit. b von Art. 13 Abs. 1 (Die Buchstabierung der bisherigen lit. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

b. die Mitglieder von Leitungsorganen ihre Interessenbindungen offenlegen:

Zustimmung: Referat: Dominique Späth (SP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1

Art. 15 «Oberaufsicht» Abs. 2 und 3

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2 und 3:

² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO³.

³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1

Art. 16 «Berichterstattung»

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 16:

Art. 16 «Berichterstattung a. Stadtrat»

¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über relevante Beteiligungsvorgänge im Rahmen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen im Geschäftsbericht und in der Jahresrechnung.

² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über:

³ AS 101.100

- a. Änderungen im Bestand der Beteiligungen;
- b. Änderungen in der Kategorisierung;
- c. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien der Kategorie A.

²³ ~~Er~~Der Stadtrat erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht unterjährig und zeitnah Bericht über aussergewöhnliche Vorkommnisse bei Beteiligungen der Kategorie A.

³ ~~Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.~~

Zustimmung: Referat: Michael Schmid (FDP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 17 «b. Dritte»

Die GPK beantragt folgenden neuen Art. 17 (Die Nummerierung der nachfolgenden Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Art. 17 «b. Dritte»

Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

Zustimmung: Referat: Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2a
Art. 9 «Amtszeit»

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 (Die Nummerierung der bisherigen Abs. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

[...]

² Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten; ~~B~~beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Mandat ausnahmsweise für die erforderliche Zeit bis zum Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens aber für zwei Jahre verlängert werden. ~~Die, wobei die Verlängerung ist durch den Stadtrat zu beschliessen ist.~~

³ Der Stadtrat kann Abgeordnete insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.

~~³⁴ Ausnahmen, die über Abs. 2 hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.~~
 Für eine über Abs. 3 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.

~~⁴ Die Abgeordneten können ihre Tätigkeit längstens bis zum Ende jenes Jahres ausüben, in dem sie 70 Jahre alt werden. Ist eine Vertretung der älteren Generation erforderlich, kann von dieser Altersgrenze abgewichen werden.~~

[...]

Zustimmung: Referat: Michael Schmid (FDP); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium; Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Martin Busekros (Grüne), Sofia Karakostas (SP), Maleica Landolt (GLP), Derek Richter (SVP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 2a
 (Eventualantrag bei Zustimmung zum Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 2a)
 Art. 9 «Amtszeit»

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 (Die Nummerierung der bisherigen Abs. wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

[...]

~~⁴ Abgeordnete, die innerhalb derselben Abordnung ein Präsidialamt übernehmen, können ungeachtet von Abs. 3 für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt werden.~~

~~⁴⁵ Für eine über Abs. 3 und Abs. 4 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.~~

~~⁵⁶ Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter gelten Abs. 1 bis ³⁴ nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag.~~

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Rahel Habegger (SP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (Parteilos), Sofia Karakostas (SP), Derek Richter (SVP), Michael Schmid (FDP), Dominique Späth (SP), Jehuda Spielman (FDP)
 Minderheit: Referat: Martin Busekros (Grüne); Roland Hurschler (Grüne), Präsidium
 Enthaltung: Maleica Landolt (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 2a
 Art. 18 «Entschädigung von Vertreterinnen und Vertretern» Abs. 1

Tanja Maag (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art. 18 Abs. 1:

~~¹ Für ihre Tätigkeit werden die Vertreterinnen und Vertreter, die nicht im Dienst der Stadt Zürich tätig sind und von der Drittinstitution nicht entschädigt werden, durch die Stadt separat entschädigt, soweit die Tätigkeit ausserhalb der Arbeitszeit verrichtet und von der Drittinstitution nicht entschädigt wird.~~

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Der Rat lehnt den Antrag von Tanja Maag (AL) mit 8 gegen 108 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) sowie die Änderungen der Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS XXX.XXX

Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. August 2025²,
beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt wichtige Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt in Bezug auf Beteiligungen der Stadt insbesondere: - die Sicherstellung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben; - die langfristige Unterstützung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse; - die Wahrung ihrer Eigentümerinteressen; - die angemessene Handhabung der Risiken.
Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für Beteiligungen der Stadt. ² Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen dieser Verordnung vor.
Beteiligung	Art. 4 Als Beteiligungen gemäss dieser Verordnung gelten: - Einlagen zur Bildung von Eigenkapital von: - öffentlich-rechtlichen Anstalten, - privatrechtlichen Stiftungen und Vereinen; - Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften.

B. Eingehen von Beteiligungen

Voraussetzungen	Art. 5 Die Stadt kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beteiligung eingehen, wenn:
bei öffentlichen Aufgaben	- die Organisation die Aufgabe vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und - die Stadt mit der Beteiligung eine unternehmerische Steuerung der Organisation beabsichtigt.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.

- b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse
- Art. 6 ¹ Die Stadt kann zur Unterstützung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse eine Beteiligung eingehen (Unterstützungsbeteiligung), wenn die Stadt damit langfristige Ziele verfolgt.
- ² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeteiligung auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.
- Kategorisierung
- a. Grundsatz
- Art. 7 Beteiligungen werden einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
- Kategorie A: Beteiligungen von hoher Bedeutung;
 - Kategorie B: Beteiligungen von mittlerer Bedeutung;
 - Kategorie C: übrige Beteiligungen.
- b. Kategorie A
- Art. 8 ¹ Beteiligungen von hoher Bedeutung liegen vor bei einer hohen politischen oder strategischen Risikoexposition von:
- Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Ausgliederung dem obligatorischen Referendum untersteht; oder
 - Unterstützungsbeteiligungen mit einem finanziellen Mitteleinsatz von mehr als Fr. 20 000 000.–.
- ² Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können:
- Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden;
 - durch den Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 Zuordnungen zur Kategorie A verlangt werden.
- ³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.
- C. Steuerung von Beteiligungen**
- Eigentümerstrategie
- Kategorie A
- a. Grundsatz
- Art. 9 ¹ Für jede Beteiligung der Kategorie A besteht eine Eigentümerstrategie.
- ² Der Stadtrat erlässt die Eigentümerstrategien mit Genehmigung des Gemeinderats.
- ³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.
- b. Inhalt
- Art. 10 ¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf:
- die mit der Beteiligung verfolgten Ziele;
 - die Strategie zur Erreichung dieser Ziele;
 - die Wirtschaftlichkeit;
 - die Risiken und das Risikomanagement;
 - die Organisation und Führung;
 - die Berichterstattung.
- ² Sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.
- c. Veröffentlichung
- Art. 11 Die Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.
- Eigentümerstrategie
- Kategorien B und C
- Art. 12 ¹ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C.
- ² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen:
- eine Dachstrategie für Beteiligungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird;
 - auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.
- ³ Die Dach- und Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.
- Leitungsorgane
- a. Anforderungen
- Art. 13 ¹ Der Stadtrat gewährleistet, dass bei Mehrheitsbeteiligungen:
- die Leitungsorgane über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen;
 - die Mitglieder von Leitungsorganen ihre Interessenbindungen offenlegen;
 - die Geschlechter in den Leitungsorganen möglichst angemessen vertreten sind.

² Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat die Umsetzung dieser Vorgaben an.

- b. Einsitznahme der Stadt
- Art. 14 ¹ Die Stadt strebt eine Vertretung in den obersten Leitungsorganen an von Beteiligungen:
- a. der Kategorien A und B;
 - b. der Kategorie C, sofern ein erheblicher Bedarf an Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht.
- ² Mitglieder des Stadtrats können in Leitungsorganen Einsitz nehmen, wenn:
- a. eine enge politische Steuerung erforderlich ist; und
 - b. sich daraus keine erheblichen Interessenkonflikte ergeben.
- ³ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für städtische Vertretungen, insbesondere:
- a. das Anforderungsprofil;
 - b. die Informationspflichten;
 - c. die Berichterstattung.

D. Kontrolle von Beteiligungen

- Oberaufsicht
- Art. 15 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.
- ² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO³.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.
- Berichterstattung
- a. Stadtrat
- Art. 16 ¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen im Geschäftsbericht und in der Jahresrechnung.
- ² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über:
- a. Änderungen im Bestand der Beteiligungen;
 - b. Änderungen in der Kategorisierung;
 - c. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien der Kategorie A.
- ³ Der Stadtrat erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht.
- b. Dritte
- Art. 17 Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.

E. Schlussbestimmungen

- Übergangsbestimmungen
- Art. 18 Die Eigentümerstrategien für die Beteiligungen der Kategorie A werden innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.
- Inkrafttreten
- Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

AS 177.300

Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD)

Änderung vom ...

Titel

Verordnung über städtische Vertretungen (VV)

Ingress

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹,

beschliesst:

³ AS 101.100

¹ AS 101.100

Titel vor Art. 1 wird aufgehoben.

Geltungsbereich Art. 1

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Als städtische Vertretungen gelten:

- a. Organmitglieder, die vom Stadtrat abgeordnet werden;
- b. Organmitglieder, die auf Vorschlag des Stadtrats vom zuständigen Organ gewählt werden;
- c. Organmitglieder von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden.

Art. 2 und 3 werden aufgehoben.

Der 2. Teil «Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter» (Art. 4–7) wird aufgehoben.

Titel vor Art. 8 wird aufgehoben.

Art. 8 wird aufgehoben.

Amtszeit

Art. 9 Abs. 1 unverändert.

² Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten; beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Mandat ausnahmsweise für die erforderliche Zeit bis Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens aber für zwei Jahre verlängert werden, wobei die Verlängerung durch den Stadtrat zu beschliessen ist.

³ Der Stadtrat kann Abgeordnete insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.

⁴ Abgeordnete, die innerhalb derselben Abordnung ein Präsidialamt übernehmen, können ungeachtet von Abs. 3 für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt werden.

⁵ Für eine über Abs. 3 und Abs. 4 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.

⁶ Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter gelten Abs. 1 bis 4 nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag.

Art. 10 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 11 wird aufgehoben.

Art. 11–17 werden aufgehoben.

Art. 18 und Art. 19 unverändert.

Art. 20 wird aufgehoben.

Titel vor Art. 21 wird aufgehoben.

Art. 21 unverändert.

Mitteilung an den Stadtrat

5905. 2026/79

Postulat von Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Lara Can (SP) und Sophie Blaser (AL) vom 25.02.2026:

Städtische Beteiligungen, Sicherstellung einer Diversität bei den Leitungsorganen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 5863/2026).

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 73 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

5906. 2025/392

Weisung vom 10.09.2025:

Finanzdepartement, unverzinsliche Darlehen an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften zur Schaffung und zum Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025), Rahmenkredit; Verordnung, Neuerlass

Antrag des Stadtrats

1. Für die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Rahmenkredit (Jugendwohnkredit 2025) von 20 Millionen Franken bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat.
3. Es wird eine Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025 gemäss Beilage (datiert vom 10. September 2025) erlassen.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsanträge 1–2 zu den Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffern 1–3:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Für die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Rahmenkredit (Jugendwohnkredit 2025) von 2040 Millionen Franken bewilligt. Die Zinskosten der Stadt werden dem Rahmenkredit nicht angerechnet.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat. Die Zinskosten der Stadt werden bei der Aufteilung nicht angerechnet.

B. In eigener Kompetenz:

3. Es wird eine Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025 gemäss Beilage (datiert vom 10. September 2025) erlassen.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffern 1–3:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Für die Schaffung und den Erhalt von Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung wird ein Rahmenkredit (Jugendwohnkredit 2025) von 2065 Millionen Franken bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits entscheidet der Stadtrat.

B. In eigener Kompetenz:

3. Es wird eine Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025 gemäss Beilage (datiert vom 10. September 2025) erlassen.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Referat: Moritz Bögli (AL); Serap Kahrman (GLP), Präsidium; Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Anjushka Früh (SP), Dr. Jonas Keller (SP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP)
Minderheit 1:	Stéphane Braune (FDP) i. V. von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium, Referat; Anthony Goldstein (FDP)
Minderheit 2:	Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Karin Stepinski (Die Mitte), Referat
Abwesend:	Samuel Balsiger (SVP)

Karin Stepinski (Die Mitte) zieht den Antrag der Minderheit 2 zurück.

Abstimmung gemäss Art. 209 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	13 Stimmen
Antrag Mehrheit	74 Stimmen
Antrag Minderheit 1	<u>28 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025 ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS Nr. XXX.XXX
Verordnung zum Jugendwohnkredit 2025
 vom ...

Der Gemeinderat,
 gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom ...²,
beschliesst:

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Umsetzung des Rahmenkredits für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Jugendwohnkredit 2025).
Subvention a. Zweck und Art	Art. 2 ¹ Die Stadt fördert die Schaffung und den Erhalt von preisgünstigem Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Zürich für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung. ² Sie kann zu diesem Zweck Subventionen in Form von unverzinslichen Darlehen gewähren für: - folgende Bauvorhaben: - Neu- und Umbauten, - grössere Erneuerungen von Wohnbauten, - Grundausstattungsinvestitionen bei langfristigen Mietverträgen mit Dritteigentümerschaften; - den Erwerb von bestehenden Wohnbauten (Erwerbe). ³ Auf die Gewährung eines Darlehens besteht kein Anspruch.
b. Subventions-empfängerinnen und -empfänger	Art. 3 ¹ Empfängerinnen oder Empfänger der Darlehen sind gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die: - preisgünstigen Wohnraum für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung bereitstellen; - als juristische Personen organisiert sind; - dauernd auf Gewinnabsichten und Gewinnausschüttung verzichten; - sich zur Einhaltung der Vorgaben gemäss dieser Verordnung verpflichten. ² An Privatpersonen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden keine Darlehen ausgerichtet.
Abordnungsrecht	Art. 4 Die Wohnbauträgerschaften gewährleisten ein Abordnungsrecht der Stadt in ihr Leitungsorgan.

II. Anforderungen**A. Wohnbauten**

Bauliche Anforderungen	Art. 5 Die Stadt kann Darlehen für Bauvorhaben ausrichten, wenn diese eine gute energetische, städtebauliche und architektonische Qualität aufweisen.
Unterhalt	Art. 6 Die Wohnbauträgerschaften gewährleisten dauerhaft einen einwandfreien Unterhalt der subventionierten Wohnbauten.
Finanzierung	Art. 7 ¹ Die Wohnbauträgerschaften stellen die Finanzierung der Bauvorhaben oder Erwerbe sicher, einschliesslich der Zusicherung der Darlehen Dritter. ² Sie stellen Darlehen aus dem Jugendwohnkredit 2025 in einem nachgehenden Rang, in der Regel im zweiten Rang, grundpfandrechtlich sicher; ausgenommen sind Darlehen für Grundausstattungsinvestitionen. ³ Darlehen Dritter sind mit vorangehenden Grundpfandrechten gedeckt.

B. Vermietung

Alter und Ausbildung der Mieterinnen und Mieter	Art. 8 ¹ Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die: - das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben; und - in Ausbildung sind. ² Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung gemäss Abs. 1 lit. a abgewichen werden.
Mindestbelegung	Art. 9 ¹ Der Wohnraum und die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. ² Die Zimmerzahl einer Wohnung darf die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner während der gesamten Mietdauer um höchstens eins überschreiten.

Untermiete	Art. 10 Die Vorgaben gemäss Art. 8 und 9 gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.
Anfangsmietzinse	Art. 11 ¹ Die Wohnbauträgerschaften setzen die Anfangsnettomietzinse fest: a. nach dem Grundsatz der Kostenmiete gemäss Mietzinsreglement ³ ; und b. unter Berücksichtigung der Verbilligungswirkung gemäss Art. 16. ² Die Wohnbauträgerschaften legen die Nebenkosten gemäss Obligationenrecht ⁴ fest.
Mietzinsanpassungen	Art. 12 ¹ Die Wohnbauträgerschaften passen die Mietzinse gemäss Obligationenrecht ⁵ an. ² Sie informieren die zuständige städtische Stelle (zuständige Stelle) über Mietzinsanpassungen vor deren Bekanntgabe an die Mieterschaft.
III. Verfahren	
Gesuchseinreichung	Art. 13 Die Wohnbauträgerschaften reichen ihre Darlehensgesuche bei der zuständigen Stelle ein: a. bei Bauvorhaben vor Baubeginn; b. bei Erwerben vor der öffentlichen Beurkundung.
Gewährung des Darlehens a. Allgemeines	Art. 14 ¹ Der Stadtrat entscheidet über die Gewährung des Darlehens. ² Die Höhe des Darlehens wird festgesetzt: a. bei Bauvorhaben: vorläufig; b. bei Erwerben: definitiv.
b. Bauabrechnung	Art. 15 ¹ Die Wohnbauträgerschaft reicht die Bauabrechnung spätestens ein Jahr nach Vollendung eines Bauvorhabens bei der zuständigen Stelle ein. ² Die zuständige Stelle prüft die Abrechnung innert sechs Monaten. ³ Der Stadtrat entscheidet anschliessend über die definitive Höhe des Darlehens.
Bemessung der Höhe des Darlehens	Art. 16 Die Höhe des Darlehens wird so bemessen, dass sie eine Verbilligung der nach Massgabe des Mietzinsreglements ⁶ berechneten Mietzinse von höchstens 25 Prozent bewirkt.
Laufzeiten Darlehen	Art. 17 ¹ Die Laufzeit der Darlehen beträgt für: a. Bauvorhaben: 1. im unbewohnten Zustand: 50 Jahre ab Erst- oder Wiederbezug, 2. im bewohnten Zustand: 50 Jahre ab Auszahlung des Darlehens, 3. Grundaussstattungsinvestitionen: 20 Jahre ab Erstbezug; b. Erwerbe: 50 Jahre ab öffentlicher Beurkundung. ² Die Darlehen sind nicht rückzahlungspflichtig; vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht bei Zweckentfremdung.
Wirkungen nach Ablauf der Laufzeit	Art. 18 ¹ Die Darlehen sind spätestens nach Ablauf der Laufzeit mit den Anlagekosten zu verrechnen. ² Ausgenommen von dieser Verrechnung sind Darlehen für Grundaussstattungsinvestitionen.
IV. Zweckerhaltung und -entfremdung	
Zweckerhaltungspflicht	Art. 19 ¹ Die Wohnbauträgerschaften stellen sicher, dass der subventionierte Wohnraum während der Laufzeit der Darlehen seinem Zweck entsprechend verwendet wird. ² In den Mietverträgen sind insbesondere festgehalten: a. die Anforderungen an die Bewohnerinnen und Bewohner;

³ vom 19. Juni 1996, AS 841.150.⁴ vom 30. März 1911, SR 220.⁵ vom 30. März 1911, SR 220.⁶ vom 19. Juni 1996, AS 841.150.

	b. die Mindestbelegung der Wohnungen; c. der Hinweis auf die Zweckerhaltungskontrollen.
Kontrolle	Art. 20 ¹ Die zuständige Stelle führt Kontrollen hinsichtlich der zweckgerichteten Verwendung der Darlehen durch. ² Sie kann auf die Datenplattform OMEGA zugreifen, sofern dies für die Kontrolle erforderlich und geeignet ist.
Auskünfte und Herausgabe von Unterlagen	Art. 21 Die Wohnbauträgerschaften sind verpflichtet, gegenüber der zuständigen Stelle die für die Kontrollen notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihr notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Rechnung	Art. 22 ¹ Die Wohnbauträgerschaften wenden die Bestimmungen des Rechnungsreglements⁷ sinngemäss an. ² Sie reichen jeweils bis 30. Juni des Folgejahres der zuständigen Stelle ein: a. die Betriebsrechnung zu den subventionierten Wohnbauten; b. den Geschäftsbericht einschliesslich Jahresrechnung und Revisionsbericht. ³ Sie weisen die Darlehen aus dem Jugendwohnkredit in der Jahresrechnung separat aus.
Zweckentfremdung	Art. 23 Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn: a. die Darlehen nicht verwendet werden: 1. für Bauvorhaben oder Erwerbe, 2. zur Mietzinsverbilligung; b. die Anforderungen an die Vermietung nicht mehr erfüllt sind; c. die subventionierten Wohnbauten veräussert, rückgebaut oder durch einen Ersatzneubau ersetzt werden.
Anzeige von Zweckentfremdung	Art. 24 Die Wohnbauträgerschaften informieren die zuständige Stelle umgehend über eine Zweckentfremdung.
Rückzahlungspflicht	Art. 25 ¹ Bei Zweckentfremdung ist das Darlehen ab dem Zeitpunkt der Zweckentfremdung anteilmässig zu den Darlehenslaufzeiten zurückzuzahlen. ² Bei einer Zweckentfremdung gemäss Art. 23 lit. b kann vorgängig eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des Zwecks angesetzt werden. ³ Die Rückzahlungspflicht endet mit Ablauf der Darlehenslaufzeiten.
V. Schlussbestimmungen	
Änderung bisherigen Rechts	Art. 26 Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.
Übergangsbestimmung	Art. 27 Sofern Anpassungen von bestehenden Subventionsverträgen aufgrund von Art. 26 notwendig sind, erfolgen die Anpassungen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Inkrafttreten	Art. 28 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhang

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a. **Richtlinien für den Jugendwohnkredit 2010 vom 14. Juli 2010** (AS 843.322):

Art. 3 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss angemessen belegt sein. Bei Wohnungen gilt: Anzahl Zimmer minus 1 = minimale Anzahl Personen.

⁷ vom 19. November 2003, AS 841.170.

- b. **Richtlinien für den Vollzug des Rahmenkredites für die Förderung von Wohnraum für Jugendliche (Jugendwohnkredit 2005) teilweise in Ergänzung der «Grundsätze 1924» vom 16. November 2005 (AS 843.321):**

Art. 3 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Der Wohnraum muss angemessen belegt sein. Bei Wohnungen gilt: Anzahl Zimmer minus 1 = minimale Anzahl Personen.

- c. **Richtlinien über die Gewährung von zinslosen Darlehen an Genossenschaften und gemeinnützige Institutionen der Jugendhilfe zur Schaffung von Wohnraum für Jugendliche vom 30. März 1988 (AS 843.320):**

Art. 2 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden. Hinsichtlich der Personenzahl muss der Wohnraum bei der Vermietung angemessen belegt werden.

- d. **Richtlinien über die Förderung des Baues und die Vermietung von Zimmern für alleinstehende, in Ausbildung begriffene Jugendliche vom 28. August 1963 (AS 843.301):**

Ziffer IV.4 Die Vermietung des subventionierten Wohnraums erfolgt in der Regel an Personen, die das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und in Ausbildung sind. Aus wichtigen Gründen kann von der Altersbeschränkung abgewichen werden.

Mitteilung an den Stadtrat

5907. 2025/496

Weisung vom 29.10.2025:

Liegenschaften Stadt Zürich, Stiftung Einfach Wohnen, Altwiesen-/Dübendorfstrasse, Abgabe im Baurecht

Antrag des Stadtrats

Der Baurechtsvertrag mit der Stiftung Einfach Wohnen (SEW) für das Grundstück Kat.-Nr. SW6633 mit einem provisorischen jährlichen Zins von Fr. 47 420.– (Preisstand 1. April 2025, Landesindex der Konsumentenpreise) und mit einer Baurechtsdauer von 62 Jahren wird bewilligt. Die Abgabe im Baurecht beginnt mit dem Grundbucheintrag.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Karin Stepinski (Die Mitte)

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Referat: Karin Stepinski (Die Mitte); Serap Kahrman (GLP), Präsidium; Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Moritz Bögli (AL), Selina Frey (GLP), Anjushka Früh (SP), Dr. Jonas Keller (SP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)
Minderheit:	Referat: Samuel Balsiger (SVP)
Enthaltung:	Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium; Anthony Goldstein (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 12 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der Baurechtsvertrag mit der Stiftung Einfach Wohnen (SEW) für das Grundstück Kat.-Nr. SW6633 mit einem provisorischen jährlichen Zins von Fr. 47 420.– (Preisstand 1. April 2025, Landesindex der Konsumentenpreise) und mit einer Baurechtsdauer von 62 Jahren wird bewilligt. Die Abgabe im Baurecht beginnt mit dem Grundbucheintrag.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 11. März 2026 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 11. Mai 2026)

5908. 2025/552

Weisung vom 21.11.2025:

Liegenschaften Stadt Zürich, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Heidi-Abel-Weg, Abgabe im Baurecht, Widmung, neue einmalige Ausgaben

Ausstand: Albert Leiser (FDP), Liv Mahrer (SP)

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

Für die Übertragung des baurechtsbelasteten Grundstücks Kat.-Nr. SE6757 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung) sowie die belastungsbedingten Mehrkosten für die Entsorgung des Aushubs, werden neue einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 20 963 560.– bewilligt.

B. Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Stimmberechtigten zu Ziffer A. zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Der Baurechtsvertrag mit der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) vom 19. September 2025 bezüglich des Grundstücks Kat.-Nr. SE6757 mit einem provisorischen jährlichen Baurechtszins von Fr. 71 990.– und mit einer Baurechtsdauer von 62 Jahren wird bewilligt. Das Baurecht beginnt mit dem Grundbucheintrag.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Ivo Bieri (SP)

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt A

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt A.

Zustimmung:	Referat: Ivo Bieri (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Micha Amstad (SP), Moritz Bögli (AL), Stéphane Braune (FDP) i. V. von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsident; Anjushka Früh (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Karin Stepinski (Die Mitte), Anthony Goldstein (FDP), Dr. Jonas Keller (SP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP)
Abwesend:	Samuel Balsiger (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B.

Zustimmung: Referat: Ivo Bieri (SP); Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Micha Amstad (SP), Moritz Bögli (AL), Stéphane Braune (FDP) i. V. von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsident; Anjushka Früh (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Karin Stepinski (Die Mitte), Anthony Goldstein (FDP), Dr. Jonas Keller (SP), Felix Moser (Grüne), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP)

Abwesend: Samuel Balsiger (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 105 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

Für die Übertragung des baurechtsbelasteten Grundstücks Kat.-Nr. SE6757 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (Widmung) sowie die belastungsbedingten Mehrkosten für die Entsorgung des Aushubs, werden neue einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 20 963 560.– bewilligt.

B. Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Zustimmung der Stimmberechtigten zu Ziffer A. zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Der Baurechtsvertrag mit der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW) vom 19. September 2025 bezüglich des Grundstücks Kat.-Nr. SE6757 mit einem provisorischen jährlichen Baurechtszins von Fr. 71 990.– und mit einer Baurechtsdauer von 62 Jahren wird bewilligt. Das Baurecht beginnt mit dem Grundbucheintrag.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 11. März 2026 gemäss Art. 35 sowie Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 11. Mai 2026)

5909. 2025/565

Weisung vom 03.12.2025:

Liegenschaften Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe Stadt Zürich, Teilersatz Tramdepot Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung Depot Hard, Netto-Zusatzkredit

Antrag des Stadtrats

Für das Bauprojekt Depot Hard wird zum bisherigen Netto-Gesamtkredit von Fr. 216 587 000.– (Gemeinde-Beschluss Nr. 2020/2272, GR Nr. 2019/241, STRB Nr. 82/2022, GR Nr. 2023/341 und STRB Nr. 3952/2025) ein Netto-Zusatzkredit von Fr. 4 060 000.– bewilligt. Der neue Netto-Gesamtkredit beträgt Fr. 220 647 000.– (Preisstand 1. April 2018, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Referat zur Vorstellung der Weisung: Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne)

Schlussabstimmung

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Referat: Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne); Micha Amstad (SP), Ivo Bieri (SP), Moritz Bögli (AL), Stéphane Braune (FDP) i. V. von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Vizepräsidium; Anjushka Früh (SP), Benedikt Gerth (Die Mitte) i. V. von Karin Stepinski (Die Mitte), Anthony Goldstein (FDP), Dr. Jonas Keller (SP), Felix Moser (Grüne)

Enthaltung: Serap Kahriman (GLP), Präsidium; Sven Sobernheim (GLP) i. V. von Selina Frey (GLP)

Abwesend: Samuel Balsiger (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 86 gegen 13 Stimmen (bei 12 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für das Bauprojekt Depot Hard wird zum bisherigen Netto-Gesamtkredit von Fr. 216 587 000.– (Gemeinde-Beschluss Nr. 2020/2272, GR Nr. 2019/241, STRB Nr. 82/2022, GR Nr. 2023/341 und STRB Nr. 3952/2025) ein Netto-Zusatzkredit von Fr. 4 060 000.– bewilligt. Der neue Netto-Gesamtkredit beträgt Fr. 220 647 000.– (Preisstand 1. April 2018, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 11. März 2026 gemäss Art. 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 11. Mai 2026)

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

5910. 2026/97

Motion der SK HBD/SE vom 04.03.2026:

Zweite Etappe des Projekts Marina Tiefenbrunnen, Projektierungskredit für einen neuen Stützpunkt für die Wasserschutzpolizei inklusive Rückbau der Bestandesbauten in den Teilgebieten A und C

Von der SK HBD/SE ist am 4. März 2026 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, für die zweite Etappe des Marina-Tiefenbrunnen-Projekts einen Projektierungskredit für einen neuen Stützpunkt für die Wasserschutzpolizei (inkl. Werft und Park) vorzulegen inkl. dem Rückbau der Bestandesbauten in den Teilgebieten A und C. Der Projektauftrag für den Wettbewerb muss die folgenden Bedingungen erfüllen: Das Projekt reduziert das Raumprogramm auf ein Minimum und listet den minimalen Flächen- und Funktionsbedarf auf, der zwingend an diesem Ort angesiedelt sein muss. Dabei soll insbesondere der Fussabdruck des Gebäudes so klein wie möglich gehalten werden. Es soll ein Vorgehen in Alternativen und Etappen ermöglichen und die geringsten Beeinträchtigungen für die anderen Nutzungen an diesem Ort haben. Der Projektierungskreditantrag soll zeitgleich mit dem Objektkredit für das Wassersportzentrum und den Hafen vorgelegt werden.

Begründung:

Für die Neuplanung einer Marina Tiefenbrunnen müssen die nötigen Grundlagen zur Verfügung stehen, damit klar ist, welche Veränderungen überhaupt möglich sind, ohne dass die Vorgaben aus dem Richtplan oder anderen übergeordneten Gesetzen verletzt werden. Damit diese Grundlagen überhaupt erarbeitet werden können, muss der Stadtrat vom Gemeinderat einen Auftrag und einen Projektierungskredit erhalten. Die vorliegende Motion setzt das um und gibt ein mögliches, beziehungsweise erwünschtes Vorgehen vor. Zudem soll mit dem Rückbau der Bestandesbauten die Realisierung des öffentlichen Parks gewährleistet werden.

Mitteilung an den Stadtrat

5911. 2026/98**Postulat der SP-, Grüne-, AL- und GLP-Fraktion vom 04.03.2026:
Erhöhung der Sichtbarkeit der städtischen Solidarität mit der LGBTIQ+ Community während der Pride-Monate**

Von der SP-, Grüne-, AL- und GLP-Fraktion ist am 4. März 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, wie ab Juni 2026 jährlich während des Pride-Monats die Sichtbarkeit der städtischen Solidarität mit der LGBTIQ+ Community deutlich erhöht werden kann. Dies soll u.a. mit einer Verstärkung der Vollbeflaggung mit der Progress Pride Flag (insbesondere in den städtischen Amtshäusern sowie den Fahrzeugen der VBZ), sowie anderen Massnahmen wie Strassenbemalungen, Zebrastrifen in Regenbogenfarben und weiteren Massnahmen (z.B. Beleuchtung von Amtshäusern) erfolgen.

Begründung:

Zürich ist eine offene und vielfältige Stadt – und sie bekennt sich zu dieser Diversität und zu ihrer grossen queeren Community. Die traditionelle Demonstration durch die Stadt Zürich im Juni zieht jeweils zehntausende von Teilnehmenden an und vermittelt wichtige Botschaften zur Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung der queeren Community.

Die Pride ist ein politisches Zeichen, eine Erinnerung daran, dass Gleichstellung und der Schutz vor Diskriminierung keine Selbstverständlichkeiten sind – in Zürich, in der Schweiz und erst recht weltweit. Zahlreiche Städte – darunter London, Amsterdam und Wien – zeigen während des Pride-Monats mit sichtbaren Massnahmen im öffentlichen Raum ihre Solidarität mit der LGBTIQ+ Community.

Auch die Stadt Zürich hat bereits diverse Massnahmen umgesetzt, wie sie bspw. mit den Vorstössen 2018/411 und 2018/412 verlangt wurden. Allerdings ist gemäss Medienberichten die Fortführung der Vollbeflaggung noch nicht durch den Stadtrat beschlossen worden. Daher soll die Beflaggung im Pride-Monat definitiv ins Reglement über die Beflaggung öffentlicher Standorte (AS 700.230) aufgenommen werden.

Ebenso sollen weitere Massnahmen getroffen werden wie die Gestaltung von Zebrastrifen in Regenbogenfarben, Beleuchtungen von Amtshäusern in Regenbogenfarben, Strassenbemalungen (z.B. in der Altstadt und in der Umgebung von queeren Bars und Clubs sowie entlang der Demo-Route) und weiteres. Durch diese Massnahmen soll die Stadt Zürich ihre Solidarität mit der queeren Community sichtbar und öffentlich machen. Für die queere Community ist das Sichtbarmachen der Solidarität seitens der Stadt Zürich gerade jetzt sehr wichtig und ist mehr als nur ein Zeichen.

Mitteilung an den Stadtrat

5912. 2026/99**Postulat von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Serap Kahrman (GLP) und Karin Stepinski (Die Mitte) vom 04.03.2026:
Optimierung und Ausbau der Infrastruktur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge in den städtischen Parkhäusern**

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Serap Kahrman (GLP) und Karin Stepinski (Die Mitte) ist am 4. März 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Infrastruktur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge in den städtischen Parkhäusern optimiert und ausgebaut werden kann.

Begründung:

Die Stadt Zürich ist Eigentümerin von zehn Parkhäusern mit insgesamt 3'400 Parkplätzen (vgl. Postulat GR 2026/54). 1'600 Parkplätze sind für die Dauermiete reserviert. Die Parkhäuser werden durch Liegenschaften Stadt Zürich verwaltet.

Die Stadt Zürich soll bis 2040 klimaneutral werden. Deshalb sollen private Autofahrten möglichst klimaschonend mit Elektrofahrzeugen durchgeführt werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, hat der Stadtrat ein Konzept zur Förderung der Elektromobilität verabschiedet. Das Konzept umfasst 13 Massnahmen und fünf Stossrichtungen. Eine davon will bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur ermöglichen. Massnahme M4 betrifft die Ladeinfrastruktur der Liegenschaften Stadt Zürich (Wohn- und Gewerbenutzung). Massnahme M10 den Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur.

Die Ladung von Elektrofahrzeugen kann i.d.R. über eine App gesteuert werden. Damit ist eine individuelle Fernsteuerung der Ladung möglich. So kann sichergestellt werden, dass die Ladung schonend erfolgt oder die Batterie vor längeren Fahrten stärker geladen wird als normal. Die Steuerung über eine App erfordert ein WLAN im Bereich der Ladestation.

Mit der Übernahme des Parkhauses Vorderberg durch die Stadt Zürich wurde das bisherige WLAN für Mieterinnen und Mieter von Elektroparkplätzen abgeschaltet. Die Begründung der Stadt lautet, sie stelle keine öffentlich zugängliche WLAN-Infrastruktur zur Verfügung. Damit wird die manuelle Steuerung des Ladevorgangs unnötig erschwert.

Der Stadtrat wird deshalb aufgefordert zu prüfen, wie städtische Parkhäuser nicht nur mit einer genügenden Anzahl an Ladestationen für Mieter und Dauermieter, sondern auch mit einem funktionsfähigen WLAN für Dauermieter ausgestattet werden können. Damit ist sicherzustellen, dass Elektrofahrzeuge nicht nur geladen, sondern der Ladevorgang manuell über eine App gesteuert werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat

5913. 2026/100

Postulat von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Anthony Goldstein (FDP) vom 04.03.2026:

Rechtsbeziehung zwischen dem Verein Zentralwäscherei und der Stadt, Ergänzung des Vertrags mit einer verrechenbaren Konventionalstrafe bei diskriminierenden Veranstaltungen

Von Dr. Emanuel Tschannen (FDP) und Anthony Goldstein (FDP) ist am 4. März 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Rechtsbeziehung zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zentralwäscherei spätestens ab dem 1. Januar 2027 durch eine mit den städtischen Beiträgen verrechenbare Konventionalstrafe ergänzt werden kann. Ziel der Konventionalstrafe soll die Verhinderung diskriminierender Veranstaltungen auf dem Gelände der Zentralwäscherei Zürich (ZWZ) sein.

Begründung:

In der Zentralwäscherei Zürich haben sich in den letzten Monaten mehrere antisemitische Vorfälle ereignet, welche als diskriminierend zu qualifizieren sind. Solche Vorfälle sollen durch Ziffer 5.5 des aktuell gültigen Gebrauchsleihevertrags (Vertrag) zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zentralwäscherei (Verein) verhindert werden. Damit die entsprechende Vertragsklausel einfach durchgesetzt werden kann, ist der Vertrag zusätzlich und spätestens ab dem 1. Januar 2027 um eine verrechenbare Konventionalstrafe in angemessener Höhe zu ergänzen. Dabei soll nicht eine expropriative Vertragsstrafe vereinbart, sondern ein finanzieller Anreiz für den Verein geschaffen werden, sich vertragskonform zu verhalten.

Eine mögliche Vertragsklausel kann wie folgt lauten: "Bei einer Verletzung von Ziff. 5.5 dieses Vertrages (Verbot diskriminierender Aktivitäten etc.) schuldet der Entlehner der Verleiherin eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von pauschal Fr. [10'000.-] pro Vertragsverletzung. Die Konventionalstrafe kann von der Verleiherin jederzeit mit den Beträgen gemäss dem anwendbaren Kontrakt zwischen den Parteien betreffend Beiträge an Gastrobetrieb und Kulturraum verrechnet werden."

Mitteilung an den Stadtrat

5914. 2026/101

Postulat von Sibylle Kauer (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) vom 04.03.2026: Renaturierung und Erweiterung von aktuellen und ehemaligen Standorten von Feucht- und Nasswäldern in städtischem Besitz

Von Sibylle Kauer (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) ist am 4. März 2026 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er im Wald auf Stadtgebiet und im Wald in städtischem Besitz auch ausserhalb von Zürich aktuelle und ehemalige Standorte von Feucht- und Nasswäldern, die entwässert und/oder naturfern bestockt sind, renaturieren und erweitern kann, soweit eine Entwässerung nicht aus Sicherheitsgründen (Rutschgefahr) notwendig ist.

Begründung:

Nass- und Feuchtwälder sind für die Artenvielfalt besonders wertvolle Waldlebensräume. Menschliche Eingriffe haben diese gerade im Mittelland in den letzten Jahrzehnten stark reduziert und beeinträchtigt. Mittlerweile hat man die Bedeutung dieses wichtigen Lebensraumes als Biodiversität-Hotspot jedoch erkannt. Für ihre Wiederherstellung sprechen auch Klima- und Gewässerschutz und eine deutliche Attraktivitätssteigerung als Naherholungsraum.

Bestehende Feuchtstandorte im Wald müssen deshalb langfristig gesichert werden, entwässerte Waldstandorte sollten wieder vernässt werden. Für eine Wiedervernässung können Gräben gestaut oder gefüllt werden, Dämme angelegt oder Entwässerungsrohre entfernt werden, je nach Standort und Entwässerung. Die Feuchtstandorte im Wald sind zudem oft auch mit standortfremden Bäumen, insbesondere Fichten, bestockt. Es gilt deshalb zeitnah zusätzlich zur Vernässung auch die Bestockung anzupassen.

Es gibt bereits einige geschützte Feuchtwälder im Zürcher Wald, jedoch noch in zu geringem Ausmass und viele Gebiete mit natürlichem Feuchtwald werden bis heute entwässert. Es hat in allen Zürcher Waldflächen Bereiche, die für eine Förderung feuchter Waldflächen in Frage kommen. So auf dem Hönningerberg und Zürichberg, im Gebiet Baal, im Riedenholz oder im Wald oberhalb Albisrieden - Altstetten sowie am Üetliberg. Ein grosser Teil davon ist im Besitz der öffentlichen Hand. Aber auch eine Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Holzkorporationen oder benachbarten Gemeinden soll wo sinnvoll gesucht werden.

Mitteilung an den Stadtrat

5915. 2026/102

Parlamentarische Initiative der Grüne-, FDP-, SP-, GLP- und AL-Fraktion vom 04.03.2026:

Einschränkung der Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Private, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV)

Von der Grüne-, FDP-, SP-, GLP- und AL-Fraktion ist am 4. März 2026 folgende Parlamentarische Initiative eingereicht worden:

Die Datenschutzverordnung (DSV, 236.100) vom 25. Mai 2011 mit Änderungen bis 20. November 2023 wird wie folgt ergänzt:

Art. 10

- 1 Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Private ist grundsätzlich verboten.
- 2 Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grunds kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.
- 3 Für die Überwachung von Hausfassaden, die unmittelbar an den öffentlichen Grund angrenzen, gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren, sofern Personen im Vorbeigehen nicht vollständig erfasst werden.

Art. 10bis

- 1 Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie:
 - a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient
 - b. primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst;
 - c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist sowie das private Interesse gegenüber den öffentlichen Interessen überwiegt. Ein überwiegendes privates Interesse kann gegeben sein im Falle einer partiellen Mitüberwachung des öffentlichen Grunds zum Schutz von Leib und Leben oder zum Schutz von Sachen gegen Sachbeschädigung mit grossem Schaden im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB oder zum Schutz in Folge von wiederholter Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB.
- 2 Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren.

Art. 10quater

Die bewilligte und gemeldete Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.

Begründung:

Mit Urteil vom 16. Dezember 2026 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine Beschwerde gegen Art. 10-10^{ter} (Videoüberwachung des öffentlichen Grundes durch Private) Datenschutzverordnung (DSV) gutgeheissen und die entsprechenden Bestimmungen aufgehoben (AN.2025.00002). Gegen dieses Urteil wurde keine Beschwerde erhoben, weshalb es rechtskräftig ist.

Im Urteil hält das Verwaltungsgericht fest, dass die Stadt Zürich die Kompetenz hat, eine Regelung zur Einschränkung der (Mit-)Überwachung des öffentlichen Grundes durch Private zu erlassen. Sowohl ein Verbot als auch die Einführung einer Bewilligungspflicht im Ausnahmefall wurden durch das Gericht als rechtmässig qualifiziert, da die Stadt Zürich sich auf ein schutzwürdiges Interesse (Schutz vor unrechtmässiger Überwachung durch Private) stützt. Allerdings waren die vorgesehenen Ausnahmerebestimmungen in der ursprünglichen Version zu eng gefasst. Sie stellten zu hohe Anforderungen an das im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigende Interesse der Grundeigentümer*innen und erlaubten angesichts ihres Wortlauts einen solchen Ausgleich in zahlreichen Konstellationen nicht bzw. kamen im Prinzip einem faktischen Verbot gleich. Damit versties die Regelung gegen das Verhältnismässigkeitsgebot. Mit dem vorliegenden Wortlaut wird eine verhältnismässige und griffige Ausnahmerebestimmung geschaffen.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion, die vier Postulate und die Parlamentarische Initiative werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

5916. 2026/103**Dringliche Schriftliche Anfrage der SP-, Grüne-, AL- und GLP-Fraktion vom 04.03.2026:**

Demonstration Zurich Pride, Kriterien für die Festlegung der Route, Gründe gegen eine zentralere und bedeutsame Routenführung, Auflagen in den letzten fünf Jahren, Kosten für die Veranstaltenden, Unterschiede gegenüber anderen Demonstrationen, Möglichkeiten für administrative Vereinfachungen und finanzielle Entlastungen sowie Angaben zu den gewalttätigen Zwischenfällen und Bedrohungsszenarien

Von der SP-, Grüne-, AL- und GLP-Fraktion ist am 4. März 2026 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Zurich Pride ist eine jährlich wiederkehrende Demonstration mit grosser gesellschaftlicher und politischer Bedeutung für die LGBTQIA+-Community sowie für die Stadt Zürich insgesamt. Die Zurich Pride findet seit über 30 Jahren statt und hat in Zürich bereits einen Traditions-Status. In den vergangenen Jahren haben sich im Zusammenhang mit der Routenführung, den Bewilligungsauflagen und den anfallenden Kosten verschiedene Fragen ergeben.

Vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen politischen Entwicklungen, unter anderem im Zusammenhang mit der politischen Situation in den USA, ist zudem zu beobachten, dass sich verschiedene Sponsor*innen aus dem Bereich Pride- und Diversity-Engagement zurückziehen. Dies erschwert die Finanzierung entsprechender Veranstaltungen zusätzlich. Zudem stellt sich die Frage der (Un-)Gleichbehandlung mit anderen traditionsreichen Grossveranstaltungen, insbesondere im Vergleich mit der Street Parade oder dem Sechseläuten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach welchen Kriterien und zu welchem Zeitpunkt wird die Route der Zurich Pride jeweils festgelegt?
2. Inwiefern wird bei der Festlegung der Route ab 2027 deren symbolische und gesellschaftliche Bedeutung für die betroffene Community berücksichtigt und welche Rolle spielt dabei die politische Sichtbarkeit (z.B. Innenstadt, zentrale Achsen) im Stadtraum?
3. Welche konkreten Gründe sprechen gegebenenfalls gegen eine zentralere oder für die Community besonders bedeutsame Routenführung?
4. Welche Auflagen (wie beispielsweise WCs an der Route/bei der Schlusskundgebung, allfällige Reinigung der Route etc.) wurden der Zurich Pride in den letzten fünf Jahren mit welcher Begründung jeweils erteilt?

5. Welche Kosten sind für die Veranstaltenden im Zusammenhang mit dem Demonstrationsumzug in den letzten Jahren jeweils entstanden? Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese Kosten und Auflagen?
6. Wie werden Demonstrationen, die in Bezug auf die Anzahl Teilnehmenden und in Bezug auf gewalttätige Zwischenfällen vergleichbar sind, hinsichtlich Kostenübernahme und Auflagen behandelt?
7. Worin bestehen konkret Unterschiede in der Behandlung der Zurich Pride gegenüber anderen Demonstrationen (z.B. 1. Mai) oder Veranstaltungen wie beispielsweise der Street Parade oder dem Sechseläuten (insbesondere bezüglich Route, Sicherheitsdispositiv, infrastruktureller Unterstützung)?
8. Welche Möglichkeiten sieht der Stadtrat, die Durchführung der Zurich Pride (Demonstration und Fest) administrativ zu vereinfachen oder finanziell zu entlasten?
9. Wie viele gewalttätige Zwischenfälle und Bedrohungsszenarien gab es während der Zurich Pride in den letzten fünf Jahren? Bitte um tabellarische Zusammenstellung und kurze Beschreibung der Geschehnisse, sowie Einordnung gegenüber anderen Veranstaltungen wie Sechseläuten, Street Parade und Demonstrationen in ähnlicher Grösse.
10. Ist der Stadtrat bereit, zu prüfen, ob städtische oder staatsnahe Betriebe ihre Beteiligung an der Zurich Pride (Demonstration und Fest) verstärken oder anderweitig Unterstützung leisten können?
11. Welche Massnahmen erachtet der Stadtrat als geeignet, um die langfristige Durchführung der Zurich Pride als bedeutende gesellschaftspolitische Demonstration in der Stadt Zürich sicherzustellen?

Mitteilung an den Stadtrat

5917. 2026/104

Dringliche Schriftliche Anfrage von Martina Zürcher (FDP), Johann Widmer (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 04.03.2026:

Wohnungsbesitz in der Stadt, Beurteilung der Eigentümerkategorie Gesellschaften, Anzahl Baugenossenschaftswohnungen auf städtischem Land, Angaben zu den Grundstückgewinnsteuern und zu den geleisteten Mehrwertausgleichsabgaben, Höhe der Mieteinnahmen und Liegenschaftsvermögen aus Stadtzürcher Wohnungen, die in der Stadt Zürich versteuert werden

Von Martina Zürcher (FDP), Johann Widmer (SVP) und 30 Mitunterzeichnenden ist am 4. März 2026 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der aktuellen politischen Debatte geht es häufig darum, wem die Wohnungen in der Stadt Zürich gehören und wer damit Geld verdient. Diese Diskussion soll auf Basis der realen Daten und Fakten geführt werden können.

Gemäss Statistik Stadt Zürich gab es per Ende 2025 in der Stadt Zürich 238'472 Miet- und Eigentumswohnungen. Davon gehören 96'959 (41%) natürlichen Personen, 53'912 (23%) verschiedenen Gesellschaften, 42'746 Baugenossenschaften (18%), 17'793 (7%) der öffentlichen Hand, 17'367 (7%) Pensionskassen und Anlagestiftungen, 9'001 (4%) Vereinen und Stiftungen, sowie 694 (0.3%) Religionsgemeinschaften.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. «Gesellschaften» können sehr unterschiedlicher Natur sein. Wie unterteilt sich die Zahl der 53'912 Wohnungen der «Gesellschaften» in die Kategorien börsenkotierte AG, Fondsgesellschaften, Genossenschaften (unterschieden in steuerbefreit und nicht-steuerbefreit), Familien-AG und allenfalls weitere Gesellschaften?
2. Wie viele der 42'746 Baugenossenschaftswohnungen sind auf städtischem Land (Baurecht)?
3. Wie teilen sich die Grundstückgewinnsteuern auf die entsprechenden Kategorien gemäss Einleitung und Frage 1 auf?
4. Wie hoch sind die geleisteten Mehrwertausgleichsabgaben, aufgeschlüsselt nach den Kategorien gemäss Einleitung und Frage 1?
5. Wie hoch sind die Mieteinnahmen aus Stadtzürcher Wohnungen, die in der Stadt Zürich versteuert werden? (Bitte um Unterteilung in natürliche und juristische Personen.)
6. Wie hoch sind die Liegenschaftsvermögen aus Stadtzürcher Wohnungen und Liegenschaften, die in der Stadt Zürich versteuert werden? (Bitte um Unterteilung in natürliche und juristische Personen.)

Mitteilung an den Stadtrat

5918. 2026/105

Schriftliche Anfrage von Sven Sobernheim (GLP) und Flurin Capaul (FDP) vom 04.03.2026:

Publibike Velospot, Abnahme des Angebots Züri Velo, Verteilung der Velos über das Netz, Bewilligung der E-Trottinets, Beurteilung der Marktvorteile und eines gemeinsamen Abonnements für die Angebote, Auslastung der E-Bikes im privaten Sektor im Vergleich zum subventionierten Angebot sowie Sicherstellung der Velo-Angebote im Free-Floating

Von Sven Sobernheim (GLP) und Flurin Capaul (FDP) ist am 4. März 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit Medienmitteilung vom 30.01.2026 hat PublibikeVelospot bekannt gegeben, dass nun ZüriVelo mit der neusten Generation Velos ausgerüstet wurde.

Seit Donnerstag, 26.2.26 hat PublibikeVelospot neu auch E-Trottinets in Zürich im Angebot. Da das Veloangebot stationsbasiert, und nicht free Floating, stattfindet und von der Stadt finanziell unterstützt wird, stellen sich einige Fragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist das Angebot ZüriVelo bereits abgenommen und im vollständigen Betrieb? Wenn Nein, wann findet die Abnahme statt? Wenn ja, wurden dabei, und wenn ja welche, Beanstandungen vorgenommen? Welches Velo wurde für die Abnahme geprüft?
2. Wie stellt die Stadt sicher, dass ein beträchtlicher Anteil der Velos/eBikes von Züri Velo nicht an ein paar wenigen Stationen konzentriert werden, wo PubliBike Spezialkonditionen anbietet, sondern gut über das Netz verteilt sind?
3. Wäre das Resultat der Ausschreibung auch mit dem neuen Velo gleich ausgefallen (schlechtere Qualität bei den Bremsen (Trommelbremsen statt Scheibenbremsen)), beim Motor (schlechtere Reaktion bei der Beschleunigung) oder bei der Fahrbarkeit für unterschiedliche Körpergrössen? Wie wird die Nachhaltigkeit beurteilt, wenn alle Velos ersetzt werden?
4. Wie sieht die Bewilligung bezüglich der Trottinets aus? Verwenden diese ebenfalls die Stationen oder sind diese free Floating unterwegs? Welche Gebühreneinnahmen sind zu erwarten?
5. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass Publibike/Velospot keinen ungerechtfertigten Marktvorteil genießt? Wie wird die Logistik der beiden Angebote voneinander abgegrenzt?
6. Darf Publibike/Velospot Abos für beide Angebote gemeinsam anbieten? Wird also das nicht subventionierte Angebot allenfalls durch das subventionierte Angebot querfinanziert oder zumindest attraktiver als bei der Konkurrenz?
7. Wie hoch ist die Auslastung der e-Bikes im privaten Sektor im Vergleich zum subventionierten Angebot (Fahrten pro Velo)?
8. Wie kann die Stadt sicherstellen, dass heute beliebte Velo-Angebote im Freefloating von privaten Anbietern auch in Zukunft (mit Ausschreibung) möglich sind?
9. Wann wurde die Stadt das erste Mal von PublibikeVelospot bezüglich eines eigenen E-Trottinetsangebot in der Stadt Zürich angefragt?

Mitteilung an den Stadtrat

5919. 2026/106

Schriftliche Anfrage von Sibylle Kauer (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) vom 04.03.2026:

Schutzverordnung Wehrenbachtobel, Renaturierung der Riedflächen und Feucht-/Nasswälder in Zusammenarbeit mit Zollikon, Gespräche mit der Gemeinde und der kantonalen Baudirektion sowie Intervention betreffend Deponiestandort im Gebiet Brunnenwisen mit dem Riedbach

Von Sibylle Kauer (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) ist am 4. März 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der Kanton Zürich hat die Schutzverordnung Wehrenbachtobel festgesetzt, die sich auf die Gemeinden Zürich und Zollikon sowie einen kleinen Zipfel in Zumikon erstreckt. Die wertvollen Flächen innerhalb des Schutzgebietes können durch Aufwertung weiterer Flächen, die mit ihnen einst einen grossen Lebensraumkomplex bildeten, erweitert und gestärkt werden. Dies insbesondere durch die Wiederherstellung der ehemaligen vielen entwässerten Flachmoore, der ehemaligen Feucht- und Nasswälder und diverser Kleingewässer – viele heute zugeschüttet oder eingedolt –, die einst Teil dieses grossen wertvollen Lebensraum-Komplexes waren (ersichtlich z.B. anhand: Siegfriedkarten von 1900 und 1930, Luftbilder 1931/32, Leitungskataster, Flurnamen). Intakte Moore und naturnahe Feucht- und Nasswälder sind wichtige Biodiversitäts-Hotspots und für ihre Wiederherstellung sprechen auch Klima- und Gewässerschutz.

Dies betrifft folgende ehemaligen Riedflächen: Beide Detschwingen (Zürich), ev. Egglenwiesen (Zürich), Detschwingen (Zollikon), Brunnenwiesen-Auen-Breitmoos (Zollikon, ein Teil Maur). Rossweid-Glarnerwis (Zollikon) und ev. weiteren ehemaligen Moorflächen auch südlich der Binzstrasse in Zollikon (südl. Tertianum, Hintergarten, Baumgarten-Rinderweid, Wilderberg-Huebweisen, Guglen) (sowie allenfalls weiteren Riedflächen in Zumikon). Und folgende ehemaligen Feucht-/Nasswälder in aktuell naturfernem Zustand (entwässert, Bestockung mit Fichten): Detschwingen (Zürich, Zollikon), Herrenholz (Zürich). Brunnenholz (Zollikon). Im Gebiet Chellen (Zumikon, Maur) ist bereits eine Riedrenaturierung geplant (TA vom 25.11.25). Eine Renaturierung der genannten ehemaligen Riedflächen wäre damit auch eine sinnvolle Vernetzung des Wehrenbachtobels und des Gebiets Chellen.

Das Gebiet Brunnenwiesen möchte der Kanton Zürich im Richtplan als Deponiestandort ausscheiden, just an der Stelle des einst ausgedehnten Moors Brunnenwiesen mit dem eingedolten Riedbach. Der Bau einer Deponie würde die Möglichkeiten, hier eine grosse zusammenhängende Feuchtgebiets-Landschaft mit vielen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wiederzustellen, zu einem wesentlichen Teil verbauen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat bereit, die Renaturierung der genannten Riedflächen und Feucht-/ Nasswälder in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Zollikon zu prüfen und an die Hand zu nehmen?
2. Hat der Stadtrat Gespräche darüber mit der Gemeinde Zollikon geführt?
3. Hat der Stadtrat Gespräche mit der kantonalen Baudirektion über ein solches Vorhaben geführt?
4. Hat der Stadtrat Bedenken aus Naturschutzsicht betreffend eines Deponie-standortes im Gebiet Brunnenwiesen mit dem Riedbach, der ins Schutzgebiet Wehrenbach und in den Zürichsee führt, beim Kanton angemeldet?

Mitteilung an den Stadtrat

5920. 2026/107

Schriftliche Anfrage von Reto Brüesch (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 04.03.2026:

Absichtserklärung der Städte Zürich und Schlieren zur kooperativen Planung und Entwicklung des Industrie- und Gewerbeareals Schlieren-Nordost, Zielsetzungen, Bindungswirkungen für die Stadt, Timing mit der Veröffentlichung der neuen Bau- und Zonenordnung (BZO) und den Wahlen, Berücksichtigung der Handwerksbetriebe und Kleinunternehmen, institutionelle Rollen des Hochbauvorstehers und der Stadtpräsidentin sowie künftige Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten

Von Reto Brüesch (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 4. März 2026 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 5. Februar 2026 unterzeichneten die Städte Zürich und Schlieren eine Absichtserklärung („Letter of Intent“, LOI) zur kooperativen Planung und Entwicklung des Industrie- und Gewerbe-Areals Schlieren-Nordost. Das Areal umfasst rund 324'000 m² auf Schlieremer Gemeindegebiet, steht im Eigentum der Stadt Zürich und stellt eine strategisch bedeutende Landreserve für die langfristige Stadt- und Regionalentwicklung dar.

Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgte

- rund einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung der neuen Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Zürich,
- kurz vor den kommunalen Wahlen, nach denen sowohl der Hochbauvorsteher als auch die Stadtpräsidentin der Stadt Zürich nicht mehr zur Wiederwahl antreten,

– sowie zu einem Zeitpunkt, an dem die Stadt Schlieren ihre eigene BZO-Gesamtrevision vorbereitet.

Hinzu kommt, dass die beiden genannten Mitglieder des Zürcher Stadtrats gleichzeitig dem Vorstand des regionalen Planungsdachverbands RZU angehören und diese Funktionen ebenfalls im Zusammenhang mit ihrem Rücktritt beenden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Zielsetzung, zum Timing, zu den institutionellen Rollen sowie zu den planerischen und politischen Auswirkungen dieser Absichtserklärung.

Wir bitten den Stadtrat um eine vollständige und transparente Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche konkreten planerischen, strategischen oder politischen Zielsetzungen verfolgt die Absichtserklärung?
2. Welche faktischen, politischen oder strategischen Bindungswirkungen entfaltet sie für die Stadt Zürich, insbesondere über die laufende Legislatur hinaus?
3. Weshalb wurde die Absichtserklärung kurz vor der Veröffentlichung der neuen Zürcher BZO abgeschlossen?
4. Grosse Teile dieser Gebiete sind Industrie und Gewerbezone, wie wird sichergestellt, dass bei den weiteren Prozessen Handwerker und Kleinunternehmen weiterhin genügend Platz und Infrastruktur haben?
5. Welche Überlegungen führten dazu, eine strategisch relevante Vereinbarung dieser Tragweite noch vor den kommunalen Wahlen und dem Abgang zentraler Exekutivmitglieder zu unterzeichnen?
6. Wie werden regionale und städtische Interessen gegeneinander abgewogen?
7. Welche Rolle sieht der Stadtrat für die Stadt Zürich im weiteren Prozess, insbesondere gegenüber der Standortgemeinde Schlieren?
8. In welcher institutionellen Rolle haben der Hochbauvorsteher und die Stadtpräsidentin bei der Ausarbeitung und Unterzeichnung der Absichtserklärung gehandelt – als Mitglieder des Stadtrats, als Vertreter der Grundeigentümerin Stadt Zürich oder im Zusammenhang mit ihrer Funktion im Vorstand der RZU?
9. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass sich aus dieser Mehrfachrolle keine institutionellen oder politischen Vorfestlegungen ergeben, die künftige Exekutiven oder Parlamente faktisch binden?
10. Besteht ein inhaltlicher oder strategischer Zusammenhang zwischen der Absichtserklärung und der neuen BZO der Stadt Zürich?
11. Werden mit der Absichtserklärung planerische Leitplanken gesetzt, die bei der BZO-Revision bereits berücksichtigt wurden oder künftig berücksichtigt werden sollen?
12. Inwiefern soll oder kann die Absichtserklärung Einfluss auf die laufenden Vorbereitungen der BZO-Revision der Stadt Schlieren nehmen?
13. Wie wird sichergestellt, dass die demokratischen Entscheidungsprozesse und planerischen Spielräume der Standortgemeinde Schlieren durch die Absichtserklärung nicht präjudiziert werden?
14. Welche Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten haben der neu zusammengesetzte Gemeinderat sowie der neu gewählte Stadtrat der Stadt Zürich bei der weiteren Ausgestaltung der kooperativen Planung?
15. Welche Transparenz-, Informations- und Beteiligungsschritte sind gegenüber Gemeinderat, Bevölkerung und regionalen Partnern vorgesehen?

Mitteilung an den Stadtrat

Kennnt n i s n a h m e n

5921. 2025/533

Schriftliche Anfrage von Anna Graff (SP), Michael Schmid (AL) und Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne) vom 12.11.2025:

Formulierung von Sachverhalten im Rahmen der öffentlichen Kommunikation, Beurteilung von Berichten über geschlechterspezifische Gewalt und Verkehrsunfälle, sprachliche Standards in den Dienstabteilungen zu sensiblen Sachverhalten sowie Überprüfung und Weiterentwicklung dieser Leitlinien

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 473 vom 25. Februar 2026).

5922. 2025/240**Weisung vom 18.06.2025:****Kultur, Zürcher Kammerorchester-Verein, Beiträge 2026–2028, Zusatzkredit, Änderung des Subventionsvertrags, Genehmigung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5923. 2025/276**Weisung vom 02.07.2025:****Tiefbauamt, Erwerb der Liegenschaft Wipkingerplatz 7 (Postgebäude), neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5924. 2025/334**Weisung vom 20.08.2025:****Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Döltschi, Umbau für Tagesschule, neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5925. 2025/349**Weisung vom 27.08.2025:****Elektrizitätswerk, Sponsoring, Beiträge 2027–2029**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5926. 2025/350**Weisung vom 27.08.2025:****Stadtentwicklung Zürich, Verein MAXIM Theater, Beiträge 2026–2029**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5927. 2025/370**Weisung vom 03.09.2025:****Tiefbauamt, Baulinienvorlage Saatlenfussweg, Festsetzung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5928. 2025/372**Weisung vom 03.09.2025:****Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Gsteigstrasse, Aufwertungsmassnahmen, neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5929. 2025/373**Weisung vom 03.09.2025:****Immobilien Stadt Zürich, Birmensdorferstrasse 660, Ersatzneubau, Projektierung, neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5930. 2025/391**Weisung vom 10.09.2025:****Finanzverwaltung, Budgetvorlage 2026 (Detailbudgets und Globalbudgets), Kapitalaufnahmen 2026; Globalbudgetverordnung (GBVO), Teilrevision**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5931. 2025/446**Weisung vom 01.10.2025:****Liegenschaften Stadt Zürich, Carl-Spitteler-Strasse 53, 55 und 57b/c, Vermögensübertragung (Widmung), neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5932. 2025/447**Weisung vom 01.10.2025:****Liegenschaften Stadt Zürich, Krönleinstrasse 49 und 63, Vermögensübertragung (Widmung), neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5933. 2025/448**Weisung vom 01.10.2025:****Liegenschaften Stadt Zürich, Motorenstrasse 21, Vermögensübertragung (Widmung), neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5934. 2025/450**Weisung vom 01.10.2025:****Entsorgung + Recycling Zürich, Logistik, Bioabfall, neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

5935. 2025/451**Weisung vom 01.10.2025:****Grün Stadt Zürich, Landwirtschaftsbetrieb Hagenbuchrain, Zürich-Albisrieden, Anpassungen Gebäude und Neubau Remise, neue einmalige Ausgaben**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 ist am 23. Februar 2026 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 11. März 2026.

Nächste Sitzung: 11. März 2026, 17.00 Uhr